

Ruthen auszustreichen, von jeder Persohn: 5 *B*; item zu brandmarken 5 *B*; item von einer Persohn mit glüenden Zangen zu greifen, von jedem Griff 5 *B*; item einen zu viertheilen und die Theil auf die Straßen zu henken 1 fl; item ob sich begäbe, daß einer vom Hochgericht herabfiele: solchen dabey zu begraben, gibt man ihm 5 *B*; wenn einer zum Rad verurtheilt, hernach aber begnadigt wird; soll ihm, als wann er wäre justifiziert worden, das Halbe und ein ehrlicher Trunk gereicht werden. Item wann einer sich Gewalt anthuet und sich selbst entleibet, solchen unter das Hochgericht zu vergraben: 5 fl.

Item was man ihme sonsten für Strafen zu exequieren anbefiehet, soll er gehorsamlich verrichten und solle ihme jedesmahl nach Gebühr gelohnt werden.

So oft auch eine Execution vorgenommen und einer hingerichtet wird, solle ihme, Nachrichter, für jedem seiner Gehilfen anstatt des Imbis bezahlt werden: 1 fl 5 *B*.

Alle Werkzeuge, welche der Scharfrichter zu einer jeder Execution gebraucht und vonnöthen hat, es seye an Seillern, Äxten, Nägeln, Hacken und was dergleichen, soll ihme die Stätt liefern.

Ferner soll er auch den Waasenmeisterdienst versehen und sich jederzeit befleißigen, alles abgegangene Vüch, es seye gleich, was es wolle, sobald es ihme angezeigt oder er selbst wissen wird, an seinen gebührenden Orth auf den Waasen oder je nach Gelegenheit des Orthes und der Sachen Beschaffenheit zu führen oder zu tragen, wofür er folgender Gestalten belohnt soll werden: als

Von einem Roß, so in der Statt, Vorstätten und soweit die Wacht sich erstreckt, fallet, gebührt demjenigen, so das Pferd eigen war, die Haut; dafür aber soll dem Meister bezahlt werden: 7 *B* 6 Pfge; Item wäre es aber, daß ein fremdes Roß oder Rindvüch in allhiesiger Bottmäßigkeit verreckte, so bleibt ihme, Waasenmeister, die Haut, und solle der Fremde noch dazu zu einer Belohnung geben: 5 *B*; Item von einem Pferd, so krätzig, Hautmördig, käthig oder wurmig wäre, fällt dem Meister ohne einigen Unterschied die Haut und ohne einiges Entgelt zu. Item von einem Stück Rindvüch, als Ochs, Kuhe auszuführen und abzuziehen, soll ihme von denen in der Statt, Vorstätten und soweit die Wacht gehet, gegen Einlieferung der Haut vom Stuck bezahlt werden: 7 *B* 6 Pfge. Item von denen außer der Wacht, in denen Thälern, soll er, Nachrichter, zwar auf deren Begehren die Haut vom abgegangenen Vüch herausgeben und zukommen lassen, sie aber hingegen von einer Ochsen- oder Kuhhaut